

Anlage I zu §5 der Gewässerordnung: Mindestmaße, Entnahmefenster und Schonzeiten sowie Fangzahlbeschränkungen für den Adolfosee und kleinem See am Sportplatz

<i>Art</i>	<i>Mindestmaß</i>	<i>Entnahmefenster</i>	<i>Fangzahlbeschränkung</i>	<i>Schonzeit</i>
Aal	50 cm	50 cm – 70 cm	2 Stück pro Tag	keine
Barsch	ohne	20 cm – 35 cm	3 Stück pro Tag	keine
Brasse	ohne	-	5 Stück pro Tag	keine
Hecht	45 cm	45 cm – 70 cm	1 Stück pro Tag	15.02. – 30.04.
Karpfen	35 cm	35 cm – 50 cm	1 Stück pro Tag	keine
Rotaugen und Rotfeder	ohne	-	12 Stück pro Tag	keine
Schleie	25 cm	25 cm – 35 cm	1 Stück pro Tag	keine
Wels	ohne	-	ohne	keine
Zander	40 cm	45 cm – 65 cm	2 Stück pro Tag	01.04. – 31.05.

Vom 15. Februar bis 30. April ist das Angeln mit künstlichen Raubfischködern mit einer Größe von mehr als 3 inch (7,62 cm) untersagt. Zudem ist in dieser Zeit das Angeln mit totem Köderfisch nicht gestattet.

In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Mai dürfen nur tote Köderfische mit einem Mindestmaß von 20cm als Köder verwendet werden.

Generell gilt: Besonders durch die Wahl der Angelmethode muss sichergestellt sein, dass durch Artenschonzeiten geschützte und während dieser Schonzeit gefangene Fische ohne Verletzungen zurückgesetzt werden können.

Entnahmefenster: Im Größenbereich zwischen dem Mindestmaß und dem Höchstmaß können die gefangenen Fische entnommen werden. Zu kleine, noch nicht geschlechtsreife Fische werden ebenso zurückgesetzt wie besonders große für den Bestandserhalt besonders wertvolle Individuen einer Fischpopulation.

Beispiel: Hechte, die größer als 45 cm sind (exakt 45,01 cm und größer) dürfen mitgenommen werden. Hechte, die größer als 70 cm (exakt 70,01 cm und größer) sind, müssen zurückgesetzt werden.